



Peer Review

Kevin M. Kudert, Berlin / Prof. Dr. Stephan Kudert, Frankfurt (Oder)*

Die Anwendung der Kostenaufschlagsmethode beim steuerlichen Fremdvergleich der Leistungen einer Finanzierungsgesellschaft

Eine betriebswirtschaftliche Analyse

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
 1. Sachverhalt
 2. Meinungsäußerungen in der Literatur
 3. Gegenstand der Untersuchung und Forschungsfragen
 - a) Forschungsfrage 1
 - b) Forschungsfrage 2
- II. Die Kostenaufschlagsmethode im Urteil des FG Münster
 1. Ermittlung der anteiligen Fremdkapitalkosten
 - a) Vorgehen des Finanzgerichts
 - b) Betriebswirtschaftliche Analyse und Schlussfolgerung
 - c) Zwischenergebnis zu Schritt 1
 2. Ermittlung der anteiligen Eigenkapitalkosten
 - a) Vorgehen des Finanzgerichts
 - b) Betriebswirtschaftliche Analyse und Schlussfolgerung
 - c) Zwischenergebnis zu Schritt 2
 3. Ermittlung der anteiligen Verwaltungs- und Vertriebskosten
 - a) Vorgehen des Finanzgerichts
 - b) Betriebswirtschaftliche Analyse und Schlussfolgerung
 - c) Zwischenergebnis zu Schritt 3
 4. Ermittlung des angemessenen Gewinnaufschlags
 - a) Vorgehen des Finanzgerichts
 - b) Betriebswirtschaftliche Analyse und Schlussfolgerung
 - c) Zwischenergebnis zu Schritt 4
- III. Fazit
 1. Zu Forschungsfrage 1
 2. Zu Forschungsfrage 2
 3. Abschließende Bemerkungen

In einem Urteil des FG Münster vom 7.12.2016 hat sich der erkennende Senat zu einer Reihe von Fragen geäußert, die sich um die Höhe der angemessenen Zinsen (Verrechnungspreise) an eine ausländische Finanzierungsgesellschaft ranken, einem Thema, das zurzeit von Praxis und Wissenschaft intensiv diskutiert wird. Das Urteil wurde daher auch in zahlreichen Fachbeiträgen kommentiert. Dabei standen fast durchgängig rechtliche Fragen im Fokus der Autoren. Die folgenden Ausführungen analysieren hingegen die Aussagen des erkennenden Senats bei der Anwendung der Kostenaufschlagsmethode aus betriebswirtschaftlicher Perspektive und leiten aus der kritischen Würdigung des Urteils grundsätzliche, methodische Hinweise und formale Strukturen

ab, die bei der Anwendung dieses Standardverfahrens berücksichtigt werden könnten. Im Lichte der aktuellen Rechtsprechung, des Berichts „Transfer Pricing Guidance on Financial Transactions“, den die OECD am 11.2.2020 veröffentlicht hat, sowie des geplanten § 1a AStG zu konzerninternen Finanztransaktionen sollen die Ausführungen einen betriebswirtschaftlichen Beitrag zur bislang rechtlich dominierten Diskussion über die Kostenaufschlagsmethode leisten.

In a judgement of the lower fiscal court of Münster dating December 7th, 2016, the recognizing senate expressed its opinion on a number of questions concerning the correct transfer price for services rendered to a foreign financing company. This topic is subject to an intense discussion both in academia and business practice. The judgement has therefore also been commented on in numerous expert articles with a focus on legal aspects. In contrast, the following article analyses the assertions of the recognizing senate with respect to the application of the cost-plus method from a business science perspective. The authors derive from a critical review of the judgement fundamental and methodical indications and formal structures which could be taken into account when applying this standard method. In view of current case law, the report „Transfer Pricing Guidance on Financial Transactions“, the OECD published on February 11, 2020, and the draft law of the revised Section 1a of the Foreign Tax Act on intra-group financial transactions, the contribution is intended to integrate business aspects into the legally dominated discussion on the cost plus method.

* M. Sc. Kevin M. Kudert ist als Wirtschaftsingenieur in Berlin tätig. Prof. Dr. Stephan Kudert ist Inhaber des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung an der Europa-Universität Viadrina und Direktor des I CEE Tax. Beide Autoren versichern, dass sie nicht direkt oder indirekt in das Verfahren einbezogen sind, das Gegenstand der folgenden Ausführungen ist. Sie danken zudem dem anonymen Gutachter für das schnelle und instruktive Gutachten.